

## Vereinbarung

### für die Vertragspartnerschaft mit dem Trägerverein alpinavera

Name (fortan Unternehmen  
genannt)

---

Strasse /PLZ/Ort

---

E-Mail / Website

---

Telefon / Mobile

---

Fax

Betriebsnummer  
Lebensmittelkontrolle

---

---

und dem Trägerverein alpinavera in Chur

1. Der Verein betreibt das Projekt alpinavera und setzt sich für
  - die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und den Wirtschaftssektoren in den beteiligten Gebieten ein;
  - die Erhaltung und Erhöhung der Wertschöpfung in den beteiligten Alp- und Berggebieten ein;
  - die Sicherung und Steigerung des Absatzes von Alp- und Bergprodukten der beteiligten Gebiete ein;
  - die Sensibilisierung einer breiten Bevölkerungsschicht für Alp- und Bergprodukte sowie Dienstleistungen aus den Regionen ein;
  - die Information der Mitglieder, Vertragspartner und der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten von alpinavera ein;
  - die Unterstützung der Vertragspartner durch ein bedürfnisgerechtes Dienstleistungsangebot ein.
2. Der Gastronomie-Partner verpflichtet sich, die Vorgaben der Richtlinien für Regionalmarken einzuhalten.
3. Auf den Kommunikationsmitteln des Unternehmens soll der Wortbildschriftzug „Partner alpinavera“ mit der jeweiligen Kantonsmarke aufgeführt und somit mitkommuniziert werden. Die gemeldeten zertifizierten Gerichte sind mit dem Wortbildschriftzug „regio.garantie“ sowie der regionalen Herkunft auszuzeichnen. Für die Marken der regionalen Herkunft muss ggf. zwischen der Marke und dem Unternehmen ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden.
4. Teilnehmende Unternehmen werden durch eine externe Kontrollstelle gemäss den Richtlinien für Regionalmarken kontrolliert und zertifiziert. Die Betriebe gewähren den beauftragten Auditoren den Zutritt zum Betrieb und Einsicht in die Unterlagen gemäss den Richtlinien für Regionalmarken und gegebenenfalls den weiteren Anforderungen der Herkunftsmarken und alpinavera. In begründeten Fällen können unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Richtlinienänderungen dürfen erst

auf das folgende Jahr eingeführt werden. Die Kosten der Kontrolle und der Zertifizierung gehen gemäss geltendem Tarifreglement der externen Kontrollstelle zu Lasten des Unternehmens.

5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Anforderungen von alpinavera sowie missbräuchlicher Verwendung des alpinavera Wortbildschriftzuges und regio.garantie können vom Trägerverein alpinavera Sanktionen gemäss Sanktionsreglement erlassen werden. Bei Verstoss gegen die Anforderungen der Herkunftsmarken anerkennt das Unternehmen die Verbindlichkeit des Sanktionsreglements der jeweiligen Herkunftsmarke. Änderungen dürfen erst auf das folgende Jahr eingeführt werden.
6. Die Kosten des jährlichen Beitrages für die Partnerschaft mit alpinavera gehen gemäss dem Tarifreglement Gastronomie des Trägervereins zu Lasten des Unternehmens. Ein Anteil der Kosten, der vom Verein durchgeführten Marketingaktivitäten, wird auf die teilnehmenden Betriebe umgewälzt. Die Teilnahme an den Marketingaktivitäten ist freiwillig.
7. Bei Änderungen der Richtlinien für Regionalmarken verpflichtet sich das Unternehmen diese gemäss den zeitlichen Vorgaben des Trägervereins alpinavera umzusetzen.
8. Der Vertrag kann gegenseitig auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Auflösung des Vertrags verpflichtet sich das Unternehmen, die Produkte bzw. Gerichte und Getränke nicht mehr mit dem Wortbildschriftzug „regio.garantie“ und gegebenenfalls der Herkunftsmarke auszuzeichnen.

Angestrebte Gastronomie-Partnerschaft:

Zertifizierung Komponenten

Zertifizierung Gerichte

Höhe Partnerschaftsbeitrag (Selbstdeklaration gemäss Tarifreglement des Trägervereins alpinavera):

\_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Trägerverein alpinavera

\_\_\_\_\_  
Das Unternehmen